

BE_ZIVILSTRAF SK 2015 244 vom 19. Oktober 2016

BE Obergericht, 2016-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2015_244

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2015 244 du 19 octobre 2016

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2015 244 del 19 ottobre 2016

Regeste

Strafzumessung Schändung, sexuelle Handlungen mit Kindern, Pornografie | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Das Kollegialgericht Bern-Mittelland sprach A. _____ (nachfolgend: Beschuldigter) am 13. Mai 2015 der Schändung, der sexuellen Handlungen mit einem Kind und der Pornografie schuldig. Es verurteilte ihn zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 28 Monaten, unter Anrechnung der vorläufigen Festnahme von einem Tag und der vom Zwangsmassnahmengericht angeordneten Ersatzmassnahmen von 20 Tagen auf die Freiheitsstrafe. Es wurde eine ambulante therapeutische Behandlung – im Sinne der Fortführung der psychotherapeutischen Behandlung – angeordnet und der Vollzug der Freiheitsstrafe zugunsten der Massnahme aufgeschoben. Im Weiteren wurde der Beschuldigte zur Bezahlung der Verfahrenskosten von CHF 26'712.00 verurteilt (pag. 614 ff.).

E. 2

Berufung Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte am 20. Mai 2015 durch seinen amtlichen Verteidiger, Fürsprecher B. _____, form- und fristgerecht die Berufung an (pag. 621). In der ebenfalls form- und fristgerecht eingereichten Berufungserklärung vom 19. August 2015 erklärte der Beschuldigte die Anfechtung des vorinstanzlichen Urteils in Bezug auf die Bemessung der Strafe und die Anordnung von Massnahmen. Zudem beantragte er die Durchführung der Berufung in einem schriftlichen Verfahren (pag. 709 f.). Mit Eingabe vom

E. 4

A. _____ sei eine Entschädigung für seine Anwaltskosten im oberinstanzlichen Verfahren gemäss noch einzureichender Kostennote auszurichten.

E. 5

Es sei das amtliche Honorar von Fürsprecher B. _____ für das oberinstanzliche Verfahren festzusetzen.

E. 6

Die Zustimmung zur Löschung der erstellten DNA-Profile (PCN-Nr. _____ und _____) sei nach Ablauf der Frist durch das zuständige Bundesamt einzuholen (Art. 16 Abs. 4 DNA-ProfilG).

E. 7

Psychiatrisches Gutachten und Therapiebericht Vom Beschuldigten wurde ein psychiatrisches Gutachten erstellt, das vom 6. Mai 2014 datiert (pag. 303 ff.). Dazu gehören weiter die psychologisch-diagnostische Zusatzuntersuchung vom 23. April 2014 (pag. 345 ff.) sowie die Ergänzungsschreiben vom 27. Mai 2014 (pag. 357 f.) und vom 22. Juli 2014 (pag. 375 ff.). Der Gutachter Dr. med. C._____ wurde zudem in der Hauptverhandlung vom 12./13. Mai 2015 als sachverständige Person befragt (pag. 598 ff.). Behandelt wurden Fragen zum Vorliegen einer psychischen Störung, zur Schuldfähigkeit, zur Rückfallgefahr und zur Anordnung einer Massnahme. Es wurden beim Beschuldigten nicht näher bezeichnete abnorme Gewohnheiten und Störungen der Impulskontrolle (ICD-10 F63.9) sowie multiple Störungen der Sexualpräferenz (ICD-10 F65.6) diagnostiziert. Zusätzlich stellte das Gutachten eine Verdachtsdiagnose einer homo- und heterosexuellen Pädophilie vom nicht ausschliesslichen Typ (ICD-

E. 10

Asperation sexuelle Handlungen mit einem Kind

E. 10.1

Tatkomponenten Art. 187 StGB will die Gefährdung der sexuellen Entwicklung von Unmündigen verhindern. Der Beschuldigte rügt, die Vorinstanz sei ohne nachvollziehbaren Grund davon ausgegangen, dass die inkriminierte Handlung vom acht Monate alten Knaben sehr wohl wahrgenommen worden sei und entsprechend davon auszugehen sei, dass diese erhebliche und schwerwiegende Beeinträchtigungen seines «inneren Lebens» nach sich gezogen habe. Vielmehr sei zu seinen Gunsten davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigung vorliegt. Dass die Handlung des Beschuldigten von seinem Sohn trotz dessen geringen Alters jedenfalls im Unterbewusstsein wahrgenommen wurde und er dadurch stark beeinträchtigt wurde, lässt sich auch anhand der von der Generalstaatsanwaltschaft zitierten Literatur in Bezug auf den konkreten Fall nicht eindeutig feststellen. Eine erhebliche Gefährdung des Rechtsguts ist hingegen offensichtlich gegeben. Der Beschuldigte nahm mit seiner Handlung in Kauf, dass sein Sohn in seiner sexuellen Entwicklung beeinträchtigt werden könnte. Es besteht zudem die Gefahr, dass es für D._____ nicht folgenlos bleibt, wenn er in fortgeschrittenem Alter von der Tat seines Vaters erfahren sollte. Da der Tatbestand der sexuellen Handlungen mit einem Kind durch die gleichen Handlungen wie die Schändung erfüllt wird, kann ansonsten auf das oben Ausgeführte verwiesen werden.

9

E. 10.2

Konkurrenz Der Beschuldigte bringt im Weiteren vor, es sei die Konkurrenz zwischen Art. 187 und Art. 191 StGB zu berücksichtigen, da die Vorinstanz in ihren rechtlichen Ausführungen explizit darauf hingewiesen habe. Die umstrittene Konkurrenzfrage ist an dieser Stelle nicht mehr zu erörtern. Gemäss dem Leitentscheid des Bundesgerichts BGE 120 IV 194 ist bei Idealkonkurrenz zwischen Art. 187 und Art. 191 StGB zur Strafzumessung nach Art. 68 aStGB (heute Art. 49 StGB) zu verfahren. Eine besondere Strafreduktion sieht die bundesgerichtliche Rechtsprechung nicht vor. Dies ist darin begründet, dass die beiden Tatbestände eben nicht dasselbe Rechtsgut schützen. Allerdings verlangt die Gesamtstrafenbildung nach Art. 49 Abs. 1 StGB im Allgemeinen einen besonderen Blick auf das Verhältnis der Einzelstraftaten zu einander (JÜRIG-BEAT ACKERMANN, Basler Kommentar, Strafrecht, 3. Aufl. 2013, N. 122 zu Art. 49 StGB).

E. 10.3

Fazit Die Kammer erachtet unter Beachtung sämtlicher Tatkomponenten in Übereinstimmung mit der Vorinstanz für die sexuellen Handlungen mit einem Kind eine Strafe von zwölf Monaten als angemessen. In Anwendung des Asperationsprinzips ist die Einsatzstrafe angemessen zu erhöhen. Im vorliegenden Fall besteht durch die Handlungseinheit ein engster Zusammenhang zwischen der Schändung und der sexuellen Handlung mit einem Kind. Daher ist die Strafe für die sexuelle Handlung mit einem Kind praxisgemäss um die Hälfte zu reduzieren. Die Einsatzstrafe ist somit um sechs Monate zu erhöhen.

E. 11

Asperation Pornografie Betreffend die Strafzumessung zur Pornografie kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 685 ff. = S. 59 ff. der Urteilsbegründung). Eine Strafe von zwölf Monaten, die in Anwendung des Asperationsprinzips auf acht Monate reduziert wird, erscheint unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände sowie mit Blick auf die Richtlinien für die Strafzumessung des Verbandes Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS) angemessen. Es ist anzumerken, dass auch der Beschuldigte die Strafhöhe für die Pornografie nicht beanstandet.

E. 12

Zwischenfazit Die Einsatzstrafe für die Schändung von 14 Monaten wird asperiert um sechs Monate erhöht für die sexuellen Handlungen mit einem Kind und nochmals um acht Monate für die Pornografie. Aus sämtlichen Tatkomponenten ergibt sich somit eine vorläufige Gesamtsstrafe von 28 Monaten.

E. 13

Täterkomponenten

E. 13.1

Vorleben und persönliche Verhältnisse Es kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (pag. 688 = S. 62 der Urteilsbegründung). Die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten haben sich soweit bekannt seit Ergehen des erstinstanzlichen Urteils nicht geändert. Er lebt in geordneten Verhältnissen gemeinsam mit seiner Ehefrau und den beiden gemeinsamen Kindern. Er ist

10 nicht vorbestraft und es läuft einzig die Strafuntersuchung im vorliegenden Fall (vgl. Strafregisterauszug auf pag. 718). Diese Komponente ist neutral zu bewerten.

E. 13.2

Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren Der Beschuldigte bringt vor, er habe spontan und ohne Kenntnis über die konkrete Beweislage zu Beginn des Verfahrens ein Geständnis abgelegt. Eine Nichtberücksichtigung oder eine Berücksichtigung von nur zwei Monaten verletze offensichtlich Bundesrecht. Nach bereits älterer Praxis des Bundesgerichts wird für das Verhalten des Täters bei der Aufklärung der Straftaten sowie dessen Einsicht und Reue eine Strafreduktion von einem Fünftel bis zu einem Drittel als angemessen erachtet (BGE 121 IV 202 E. 2d/cc). In der Lehre ist eine solch hohe Bewertung des Geständnisses jedoch sehr umstritten (vgl. MARKUS HUG, Der Trend des Bundesgerichts zu härteren Strafen, forum-poenale 6/2011 S. 361 ff., S. 363 f.;

TRECHSEL/AFFOLTER-EIJSTEN, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Aufl. 2013, N. 24 zu Art. 47 StGB). Es ist auch fraglich, ob das Bundesgericht dem Geständnis heute noch den gleich hohen Stellenwert einräumen würde (HUG, a.a.O., S. 364). Taktisch geprägte Geständnisse im Verlauf oder am Ende des Verfahrens führen jedenfalls nicht zwingend zu einer Strafminderung (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_786/2014 vom 10. April 2015 E. 1.6.2.; 6B_974/2009 vom 18. Februar 2010 E. 5.4). Die Kammer ist der Ansicht, dass ein nicht taktisch geprägtes Geständnis zwar deutlich strafmindernd zu berücksichtigen ist, geht aber nicht von einer zwingenden Minimalgrenze von einem Fünftel aus. Der Beschuldigte kooperierte von Beginn des Strafverfahrens an, als bei ihm am 3. Juli 2013 eine Hausdurchsuchung durchgeführt wurde, vollumfänglich mit den Strafverfolgungsbehörden. Indem er sämtliche Passwörter, die verwendeten E-Mailadressen und Programme bekannt gab, trug er wesentlich zur Aufklärung der Straftaten bei (vgl. Einvernahme vom 3. Juli 2013 auf pag. 91 ff.). Ohne dass der Beschuldigte danach gefragt worden wäre, gab er von sich aus an, dass er nicht nur pornografische Dateien heruntergeladen und gespeichert, sondern auch selbst solche hergestellt habe (pag. 97, Z. 290 f.) und dass er auch von seinen Kindern, respektive von D._____, pornografische Fotos hergestellt habe (pag. 98, Z. 313 ff.). Der Vorinstanz ist zwar zuzustimmen, dass eine Aufklärung aufgrund technischer Mittel auch ohne das Mitwirken des Beschuldigten schlussendlich möglich gewesen wäre. Dies führt allerdings nicht dazu, dass das Verhalten des Beschuldigten nicht angemessen strafmindernd zu werten ist. So würde mit dem technischen Fortschritt eine strafmindernde Berücksichtigung eines Geständnisses nach und nach verdrängt. Von einem Geständnis aus blossen taktischen Gründen kann vorliegend nicht ausgegangen werden. Der Beschuldigte war anlässlich seiner Erstaussagen noch nicht anwaltlich vertreten. Aus seinen Aussagen geht zudem hervor, dass er zumindest das Herstellen von pornografischem Material mit seinem kleinen Sohn zu tiefst bereut (pag. 106; pag. 593). Allerdings sind beim Beschuldigten, wie die Vorinstanz zutreffend ausführt, auch gewisse Bagatellisierungstendenzen festzustellen (so das psychiatrische Gutachten, pag. 321), was aber nicht ausreicht, um auf fehlende Einsicht und Reue zu schliessen. Das Geständnis ist strafmindernd zu berücksichtigen. Nach der Tat hat sich der Beschuldigte nichts mehr zu schulden kommen lassen. Straffreies Verhalten wird erwartet und ist neutral zu werten. Der Beschuldigte besucht alle zwei Wochen eine Psychotherapie und begann pornografieabstinent zu leben (vgl. Therapiebe-

11 richt vom 25. März 2015, pag. 565). Seine anstandslose Teilnahme und sein Engagement in der Psychotherapie sind leicht strafmindernd zu gewichten.

E. 13.3

Strafempfindlichkeit Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine erhöhte Strafempfindlichkeit nur bei aussergewöhnlichen Umständen zu bejahen, da die Verbüssung einer Freiheitsstrafe für jede arbeitstätige und in ein familiäres Umfeld eingebettete Person mit einer gewissen Härte verbunden ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_1095/2014 vom 24. März 2015 E. 3.3. mit Hinweis). Eine besondere Strafempfindlichkeit des Beschuldigten kann somit nicht berücksichtigt werden.

E. 13.4

Fazit Bei den Täterkomponenten ist lediglich das Verhalten des Beschuldigten nach der Tat und im Strafverfahren, d.h. das Geständnis und seine Therapietreue, strafmindernd zu

berücksichtigen. Eine Berücksichtigung im Umfang von nur zwei Monaten erscheint der Kammer zu tief. Vielmehr scheint eine Strafreduktion im Umfang von vier Monaten angemessen.

E. 14

Konkretes Strafmass Nach Würdigung sämtlicher Tat- und Täterkomponenten ergibt sich eine schuldangemessene Gesamtstrafe von 24 Monaten Freiheitsstrafe.

E. 15

(Teil-)bedingter Strafvollzug Das Gericht schiebt den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten und höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Bei einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren kann das Gericht den Vollzug nur teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen (Art. 43 Abs. 1 StGB). Bei der verhängten Freiheitsstrafe von 24 Monaten ist sowohl die Gewährung des bedingten als auch des teilbedingten Vollzugs möglich. Es ist zunächst der vollbedingte Vollzug zu prüfen. Erst wenn dieser verneint würde, wäre ein teilbedingter Vollzug zu prüfen. Der bedingte Vollzug setzt das Fehlen einer ungünstigen Prognose voraus (TRECHSEL/PIETH, in: Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 2. Aufl. 2013, N. 7 f. zu Art. 42 StGB). Bei der Prognosestellung, d.h. bei der Einschätzung des Rückfallrisikos, ist ein Gesamtbild der Täterpersönlichkeit unerlässlich. Zu beachten sind die Tatumstände, das Vorleben, der Leumund sowie alle weiteren Tatsachen, die gültige Schlüsse auf den Charakter des Täters und die Aussicht seiner Bewährung zulassen (MARKUS HUG, in: Dönnigschlag et al., StGB-Kommentar, 19. Aufl. 2013, N. 7 zu Art. 42 StGB). Diese Grundsätze gelten gleichermassen für jegliche Deliktsarten und die jeweiligen betroffenen Rechtsgüter. Es wäre unzulässig einzig aufgrund des begangenen Delikts (z.B. ein Sexualdelikt), das ein hochwertiges Rechtsgut betrifft, das Rückfallrisiko generell höher einzuschätzen. Vielmehr ist immer eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Der Beschuldigte hatte sich über lange Zeit mit illegaler Pornografie befasst. Das Produzieren eigener pornografischer Bilder in Form der Instrumentalisierung seines Sohnes stellte den Tiefpunkt in einer längeren Entwicklung dar. Der Beschuldigte ist nicht vorbe-

12 straft und ist bisher nicht rückfällig geworden. Er verfügt über einen guten Leumund (pag. 558 ff.). Er ist in der Gesellschaft gut integriert. Er verfügt über ein geregeltes Berufs- und Familienleben, ein gutes soziales Netz und Hobbies. Obwohl der Beschuldigte über eine gewisse Voreingenommenheit gegenüber einer Psychotherapie äusserte, besuchte er diese und arbeitete an den Sitzungen mit Offenheit und grossem Interesse, seine Delinquenz anzugehen, mit (vgl. pag. 589 und 566). Seinen Aussagen anlässlich der Hauptverhandlung sowie dem Therapiebericht vom 25. März 2015 ist zu entnehmen, dass seine Ehefrau eingebunden wurde, um zur Deliktsverhinderung beizutragen. Der Beschuldigte hat ihr alle Akten des Strafverfahrens offengelegt, sie wird in die Therapie einbezogen und hat jederzeit Zugriff auf seine Kommunikationskanäle, insbesondere seinen Computer und sein Handy (pag. 570, 587, 591). Im psychiatrischen Gutachten, das vor dem Therapiebericht verfasst wurde, wurde eine Rückfallgefahr für erneute Straftaten bejaht (pag. 340). Die Gefahr, erneut Straftaten im Sinne verbotener Pornografie zu begehen, sei vorläufig als moderat zu erachten. Die Rückfallgefahr für sexuelle Handlungen mit Kindern

sei ebenfalls als moderat einzuschätzen, wobei aufgrund der mangelnden Offenheit des Beschuldigten eine Einschätzung der Rückfallgefahr schwierig sei (pag. 340 f.). Anlässlich der Hauptverhandlung vom 12./13. Mai 2015 führte der sachverständige Dr. med. C. _____ aus, wenn man die sexuelle Handlung mit dem Sohn als Anlassdelikt nehme, sei von einer eher geringen Wiederholungswahrscheinlichkeit auszugehen. Höher, moderat also, sei die Rückfallgefahr bezüglich dem sich Beschäftigen mit illegalem pornografischem Material (pag. 602). Diese leicht modifizierte Einschätzung des Sachverständigen erfolgte anhand der Erkenntnisse aus dem Gutachten ohne neue Abklärungen. Der Sachverständige führte zudem mit Bezug auf die vom Beschuldigten besuchte Therapie aus, die im Bericht erwähnte Offenheit sei erfreulich, aber nicht ausreichend (pag. 602). Er bestätigte somit im Zeitpunkt der vorinstanzlichen Hauptverhandlung kein verändertes Rückfallrisiko. Im Therapiebericht vom 25. März 2015 wird hingegen als legal prognostische Einschätzung festgehalten, aufgrund der sofortigen Abstinenz vom Pornografiekonsum nach der Verhaftung und durch die Ehefrau bestätigt, werde die Steuerungsfähigkeit des Beschuldigten in der momentanen Situation als gegeben erachtet, sodass seine Kinder bezüglich pädosexuellen Delikten nicht gefährdet erscheinen würden. Gelingt es dem Beschuldigten, pornografieabstinent zu leben, könne er wie von ihm begangene Delikte verhindern (pag. 569). Der Einbezug seiner Ehefrau zeige, dass er fähig sei, realistische Massnahmen zu ergreifen, um sich gegen erneutes Delinquieren abzusichern (pag. 570). Eine klare Einschätzung des Rückfallrisikos erweist sich somit als schwierig. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass es sich gesamthaft um ein relativ kleines Risiko handelt und sich die Gefahr durch den Therapiebesuch und das soziale Netz des Beschuldigten hinreichend bannen lässt. Der Beschuldigte gab zwar zu, dass er bei Abwesenheit seiner Frau und bei Langweile bereits in Versuchung geraten sei, (legale) Pornografie zu konsumieren. Er habe es aber jeweils geschafft, etwas anderes zu machen (pag. 589 f.). Dass sich der Rückfallgefahr des Beschuldigten mit einer Therapie begegnen lässt, wurde übrigens auch im psychiatrischen Gutachten festgehalten (pag. 341). In Würdigung sämtlicher Umstände lässt sich dem Beschuldigten keine ungünstige Prognose stellen. Ein Nullrisiko kann für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs nicht verlangt werden. Es bleibt somit bei der vermuteten günstigen Prognose. Ein unbedingter

13 Strafvollzug erscheint nicht notwendig, um den Beschuldigten von weiteren Straftaten abzuhalten. Er ist somit zu gewähren. Schiebt das Gericht den Vollzug einer Strafe ganz oder teilweise auf, so bestimmt es dem Verurteilten eine Probezeit von zwei bis fünf Jahren (Art. 44 Abs. 1 StGB). Die Bemessung der Probezeit richtet sich innerhalb des gesetzlichen Rahmens nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Persönlichkeit und dem Charakter des Verurteilten sowie der Rückfallgefahr (Urteil des Bundesgerichts 6B_402/2011 vom 8. September 2011, E. 1.2.). Der Beschuldigte zeigt sich zwar sehr bemüht, nicht mehr straffällig zu werden. Dem dennoch nicht völlig auszuschliessenden Rückfallrisiko (vgl. oben) ist jedoch anhand der Dauer der Probezeit Rechnung zu tragen. Der Beschuldigte konsumierte über lange Zeit illegale Pornografie mit einem progressiven Verlauf. Es besteht ein gewisses Risiko, dass der Beschuldigte beim Konsum von legaler Pornografie wieder in die illegale abrutschen könnte. So rechtfertigt es sich, die Probezeit auf drei Jahre festzulegen.

E. 16

Massnahme bzw. Weisung Das Aussprechen einer ambulanten Massnahme setzt insbesondere voraus, dass zu erwarten ist, durch die Massnahme lasse sich der Gefahr

weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen (Art. 63 Abs. 1 lit. b StGB). Wird nach Art. 42 Abs. 1 StGB von einer positiven Rückfallprognose ausgegangen und ein bedingter Strafvollzug gewährt, so kann bei der Prüfung einer Massnahme nicht in widersprüchlicher Weise eine negative Prognose der Sozialgefährlichkeit gestellt werden (vgl. BGE 135 IV 180 E. 2.3). Eine inhaltliche Unterscheidung der beiden Prognosen lässt die bundesgerichtliche Rechtsprechung insbesondere auch bei einer ambulanten Massnahme nicht zu (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1048/2010, E. 6.2. mit Hinweisen). Da sich die Kammer im vorliegenden Fall für eine bedingte Freiheitsstrafe ausspricht, erübrigt sich die Prüfung einer ambulanten Massnahme. Gemäss Art. 44 Abs. 2 StGB kann das Gericht für die Dauer der Probezeit Bewährungshilfe anordnen und Weisungen erteilen. Es kann jede denkbare Weisung erteilt werden, die geeignet ist, der Resozialisierung zu dienen und vom Betroffenen nicht mehr als eine zumutbare, verhältnismässige Anstrengung verlangt. Die Weisung soll mithelfen, die Bewährungschancen während der Probezeit zu verbessern (vgl. SCHNEIDER/GARRÉ, in: Basler Kommentar, Strafrecht, 3. Aufl. 2013, N. 26 zu Art. 44 StGB mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Ausser dem Zweck der Resozialisierung ist der Wert des verletzten Rechtsguts für die Zulässigkeit der Weisung bestimmend. Je höher dieser Wert, umso einschneidender darf die Weisung sein (SCHNEIDER/GARRÉ, a.a.O., N. 30 zu Art. 44 StGB). Art. 94 StGB sieht beispielhaft vor, dass die Weisungen, welche das Gericht oder die Strafvollzugsbehörde dem Verurteilten für die Probezeit erteilen kann, insbesondere die Berufsausübung, den Aufenthalt, das Führen eines Motorfahrzeuges, den Schadenersatz sowie die ärztliche und psychologische Behandlung betreffen kann. Die Gewährung eines bedingten Strafvollzuges kann beispielsweise mit der Weisung verbunden werden, eine freiwillig schon vor dem Urteil aufgenommene Behandlung fortzuführen (Urteil des Bundesgerichts 6S.148/2004 vom 28. Juli 2004, E. 3.1). Der Beschuldigte besucht seit dem 10. Juli 2014 eine Psychotherapie am Ambulatorium des FPD. Den Besuch einer Therapie hatte das Zwangsmassnahmengericht mit Entscheid

14 vom 27. Juni 2014 als Ersatzmassnahme angeordnet (pag. 38 f.). Anlässlich der Hauptverhandlung vom 12./13. Mai 2015 bestätigte der Beschuldigte, dass er bereit sei, den eingeschlagenen Weg der Psychotherapie konsequent weiterzugehen (pag. 589). Er brachte allerdings gewisse Zweifel an der Notwendigkeit der Therapie zum Ausdruck, indem er sagte, er habe das Gefühl, dass er es auch alleine packen würde (pag. 588). Der Besuch einer Psychotherapie während der Dauer der Probezeit dient der Deliktprävention (vgl. Therapiebericht vom 25. März 2015 auf pag. 564 ff.) und ist dem Beschuldigten auch in Hinblick auf die durch sein strafbares Handeln verletzten hochstehenden Rechtsgüter zumutbar. Da der Beschuldigte die Therapie bis anhin nie vollständig freiwillig besucht hat, sondern jeweils im Rahmen einer Weisung, erscheint es doch notwendig, dass eine solche Weisung weiterhin aufrechterhalten wird. Der Beschuldigte hat während der Dauer der Probezeit die ambulante Psychotherapie fortzuführen.

E. 17

Stunden Satz amtliche Entschädigung 56.50 200.00 CHF 11'300.00 CHF 350.00
Mehrwertsteuer 8.0% auf CHF 11'650.00 CHF 932.00 Total, vom Kanton Bern
auszurichten CHF 12'582.00 volles Honorar CHF 14'125.00 CHF 350.00 Mehrwertsteuer
8.0% auf CHF 14'475.00 CHF 1'158.00 Total CHF 15'633.00 nachforderbarer Betrag CHF
3'051.00 Auslagen MWSt-pflichtig Auslagen MWST-pflichtig Der Kanton Bern

entschädigt Fürsprecher B. _____ für die amtliche Verteidigung von A. _____ mit CHF 12'582.00. A. _____ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen und Fürsprecher B. _____ die Differenz von CHF 3'051.00 zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). C. Weiter beschlossen wurde: Folgende Gegenstände werden zur Vernichtung eingezogen (Art. 69 StGB, Art. 197 Abs. 3bis alt StGB): - Festplatte WC 500 GB - 1 SD-Karte aus PC II. A. _____, wird gestützt auf die rechtskräftigen Schuldsprüche gemäss Ziffer. I. A. in Anwendung der Artikel

E. 19

Bern, 19. Oktober 2016 Im Namen der 1. Strafkammer Der Präsident: Oberrichter Vicari
Die Gerichtsschreiberin: Hiltbrunner Rechtsmittelbelehrung
Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen. Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen seit Eröffnung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Adresse: Pretorio, Viale Stefano Franscini 3, 6500 Bellinzona) schriftlich und begründet Beschwerde führen (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.